

1 Einleitung

In diesem Lehrbuch befassen wir uns mit dem Handlungsfeld der stationären Hilfen, eingebettet in den größeren Kontext der Hilfen zur Erziehung und der historischen wie aktuellen Entwicklung, theoretisch fundiert und praxisnah.

Das Buch richtet sich an Studierende, Fachschüler*innen und Fachkräfte, die im Rahmen der stationären Hilfen oder an deren Schnittstellen, z. B. den Offenen und ambulanten Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendämtern oder Kinder- und Jugendpsychiatrien, tätig sind und sowohl eine grundlegende Orientierung zu den stationären Maßnahmen als auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der (sozial-)pädagogischen Arbeit im Feld suchen.

Um einen möglichst umfassenden Überblick zu relevanten Wissensbeständen und Kompetenzen zu geben und darauf aufbauend eine selbständige Vertiefung zu ermöglichen, stellen wir dar, was es unseres Erachtens zu diesem Handlungsfeld zu wissen und zu berücksichtigen gilt. Mit einzelnen Teilaспектen, die in der Literatur zu den stationären Hilfen bislang kaum oder wenig systematisch aufgegriffen wurden, wie z. B. die differenzierte Betrachtung der Störungsbilder aus sozialpädagogischer Sicht, der Medieneinsatz in der Alltagsgestaltung, Bewegung als Grundkategorie sozialpädagogischen Handelns oder die sozialpädagogische systemisch orientierte Familienarbeit im Feld, haben wir uns detaillierter auseinandergesetzt und hier auch unsere persönlichen Expertisen und Arbeitsschwerpunkte eingebracht.

Insbesondere in der Auseinandersetzung mit relevanten theoretischen Bezügen ist uns der Praxistransfer ein zentrales Anliegen, denn: Was ist die Praxis ohne einen theoretischen Unterbau? Und wie hilfreich kann eine Theorie sein, wenn der Praxisbezug fehlt?

Wir wollen mit diesem Lehrbuch nicht nur Erkenntnisse, Theorien und Konzepte, aus der Sozialen Arbeit wie aus Bezugswissenschaften, die für die Arbeit in diesem Handlungsfeld relevant sind, erklären; wir wollen überdies verdeutlichen, warum und inwiefern diese für die Praxis bedeutsam sind.

Dieses Lehrbuch widmen wir Gerhard Veith. Als Professor an der Katholischen Hochschule Freiburg hat er mit Entstehung der Hochschule das Handlungsfeld etabliert und sehr viel für die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den teil- und vollstationären Hilfen getan!

2 Geschichtliche Entwicklung des Handlungsfeldes im Überblick

Die Geschichte der Hilfen zur Erziehung begann bereits im Mittelalter zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert, in welchem arme und verwaiste junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen versorgt und religiös erzogen wurden. Die Verwahrung von Waisen oder verwahrlosten Kindern, deren Familien sich nicht ausreichend kümmern konnten, war über viele Jahrhunderte hinweg Aufgabe christlicher Stiftungen (vgl. Knab 2014). Nach Schips (1917, 702) wurden die ersten Waisenhäuser zwischen 1546 und 1572 in Lübeck, Hamburg und Augsburg eröffnet.

Mit dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) stieg die Zahl der Waisenhäuser deutlich an. Neben der religiösen Erziehung gewann zunehmend der Erziehungs- und Bildungsgedanke an Bedeutung. In den Einrichtungen wurden die Kinder in lebenspraktischen Tätigkeiten und auch in Kulturtechniken unterwiesen. Diese Entwicklung war allerdings gefährdet durch die um die Zeit der Aufklärung zunehmende Ausbeutung der Waisenkinder als billige Arbeitskraft. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts wurden viele dieser Einrichtungen im Zuge des sogenannten »Waisenhausstreits« kritisiert und in der Folge geschlossen. Viele Kinder wurden nun in Pflegefamilien, in welchen sie allerdings auch Gefahr liefen, als billige Arbeitskräfte ausgebeutet zu werden, statt in Heimen untergebracht. In diesem Streit wurde Kritik an dem oftmals hoch problematischen Umgang der Betreuungskräfte mit den Kindern geübt. Die Kinder sollten zu Disziplin, Zucht und Ordnung erzogen werden. Erziehungsmittel waren zum Teil drakonische Strafen, psychisch wie auch körperlich. Diese Praktiken trugen der damals weit verbreiteten Überzeugung Rechnung, dass Kinder nur durch eine harte Führung und keineswegs durch Zuwendung zu erziehen seien. Auch wurden die problematischen Unterbringungsbedingungen, wie z.B. mangelnde Hygiene, Enge der Räume, Massenunterbringung und qualitativ minderwertige Essensversorgung, kritisiert. Neben der inhaltlichen Kritik an der Behandlung und Unterbringung der Kinder, spielten in der Diskussion allerdings auch finanzielle Gesichtspunkte eine gewichtige Rolle, da die Betreuung in Waisenhäusern für den Staat sehr viel teurer war als die Betreuung der Kinder in Pflegefamilien (vgl. u.a. Günder & Nowacki 2020).

Bis heute spielt sich die Diskussion um die Wirkung der Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Spannungsfeld zwischen ökonomischen Gegebenheiten und Zwängen und pädagogischem Anspruch ab.

Mit der Aufklärung, zwischen 1720 und 1800, veränderte sich die pädagogische Haltung im Kinder- und Jugendhilfesystem langsam, weg von Strenge und Maßregelung als maßgebliche Handlungsprinzipien hin zu einer kindorientierten Sicht und einer Erziehung, die auf einer positiven Beziehung zum Kind und Zuwendung beruht, die maßgeblich durch die Lehren von Pestalozzi und Rousseau beeinflusst

war. Pestalozzi gründete 1798 ein Erziehungshaus in Stanz und gilt als Begründer des Familienprinzips in der Heimerziehung (vgl. Günder & Nowacki 2020). Seine pädagogische Überzeugung hat die Entwicklung der Heimerziehung des 18./19. Jahrhunderts und auch die »Rettungshausbewegung«, die ihre Aufgabe eher darin sah, die Waisen durch religiöse Unterweisungen zu Gott zu führen, als durch das Erlernen lebenspraktischer Tätigkeiten auf ein selbständiges Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, maßgeblich geprägt. Der wichtigste Vertreter der Rettungshausbewegung war der Theologe Johann Hinrich Wichern, der 1833 in Hamburg das heute noch bestehende »Rauhe Haus« gründete, in welchem Kinder und Jugendliche in kleinen Gemeinschaften, im Sinne des Familienprinzips, statt Massenunterbringung betreut wurden und in dem die Liebe im Sinne der christlichen Nächstenliebe zu den Kindern als oberstes Erziehungsziel galt (vgl. Günder & Nowacki 2020).

Trotz dieser drei herausragenden Vertreter einer menschen- und kindeswürdigen Erziehung in der Jugendfürsorge blieb es in der großen Mehrzahl der Anstalten und Einrichtungen bis zum Dritten Reich bei dem weit verbreiteten menschenverachtenden Umgang. Das zentrale Ziel stellte eine Erziehung zu Zucht und Ordnung dar, was durch Strenge, Forderung nach Disziplin und unbedingtem Gehorsam der Kinder und Strafen als sanktionierende Maßnahmen erreicht werden sollte. Wie Günder und Nowacki (2020, 25) mit Verweis auf Schrappner und Heckens hervorheben, wurde der Begriff »Heim« damals noch nicht verwendet. Üblicherweise wurde von Anstalten gesprochen.

Diese Auffassung von Erziehung hatte allerdings schon zum damaligen Zeitpunkt durchaus eine Gegenposition. So entwickelten reformpädagogische Einrichtungen, die im frühen 20. Jahrhundert in Deutschland wie auch europaweit und in den USA gegründet wurden, Konzepte, die sich an einem demokratischen Grundgedanken orientierten (vgl. Kamp 1995). Ein Beispiel findet sich in den so genannten Kinderrepubliken, deren Kernmerkmal die Selbstverwaltung als demokratische Struktur bildete. Bernfelds Kinderheim in Wien-Baumgarten in Deutschland oder die Kinderrepublik Jungenstadt Buchhof (1947 bis Mitte der 50er Jahre) stellen deutsche Beispiele dar. Diese Strömung hat sich nicht durchsetzen können. Während die meisten Einrichtungen sich nicht lange halten konnten und aus politischen, finanziellen und/oder organisatorischen Gründen geschlossen wurden – Kamp (1995, 78) betont, dass pädagogische Probleme in der Regel nicht zu den Gründen zählten – besteht mit der Summerhill School allerdings eines der möglicherweise bekanntesten Beispiele bis heute.

Mit dem Dritten Reich, in welchem der Einfluss der Politik und der damit einhergehenden Gesinnung auf die Erziehung selbst innerhalb intakter Familien massiv wurde, war auch die Jugendfürsorge durch die politische Gesinnung geprägt. Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Familien leben konnten, wurden nach ihrem Wert für die nationalsozialistische Gesellschaft klassifiziert und untergebracht. In Jugendheimstätten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt wurden jene Kinder und Jugendliche untergebracht, die »als ‚erbgesund‘, normal begabt und eingliederungsfähig galten« (Lampert zitiert nach Günder & Nowacki 2020, 22). Alle anderen wurden entweder in Einrichtungen nach dem Reichjugendwohlfahrtsge setz aufgenommen, in denen primär der Gedanke der Verwahrung und

weniger der Erziehung im Vordergrund der Einrichtungen stand, dementsprechend wurde auf pädagogische Fachkräfte verzichtet, oder sogar in Jugendschutzlagern, aus welchen Jugendliche in Arbeitshäuser oder Konzentrationslager überführt wurden (vertiefend dazu s. Knab 2014)

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Vielzahl der Waisen vor allem in großen Einrichtungen, oder nach Thiersch (1981) in »totalen Institutionen«, untergebracht, die in ihren inhaltlichen Ausrichtungen weiterhin den Handlungsprinzipien von Zucht, Ordnung, Disziplin und Arbeit folgten, die gerade für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten von den Hilfesystemen nach wie vor als die geeignete Behandlung angesehen wurden. Diese Einrichtungen der Nachkriegszeit waren neben dem vorherrschenden autoritären Erziehungsprinzip durch fehlende Finanzierung und Personalmangel geprägt. Eine kindgerechte Betreuung war durch den pädagogisch als nach wie vor oft menschenverachtenden Umgang mit den zu betreuenden Kindern in den meisten Fällen nicht gegeben (Kuhlmann 2014). Die Erkenntnisse der vorhergegangenen Reformbewegungen, die Beziehungsorientierung, Liebe und Zuwendung als oberstes Prinzip, sowie familienähnliche Strukturen als geeignetere Lebensstrukturen ansahen, wurden nur sehr vereinzelt aufgegriffen.

Erst um die 1970er Jahre fanden Bestrebungen, die Heimerziehung als »totale Institutionen« durch familienähnliche Betreuungs- und Unterbringungsformen zu ersetzen oder zumindest zu ergänzen, auf breiter Ebene statt. Initiator*innen dieses Wandels in der Jugendfürsorge sind in den »Heimkampagnen« zu sehen, die von der 68er-Bewegung initiiert wurden (Arbeitsgruppe Heimreform 2000). In diesen Initiativen wurden die Bedingungen der Heimunterbringung öffentlich massiv kritisiert. Im Fokus der Kritik standen Missstände, die auch in früheren Debatten über die Qualität der Heimerziehung, wie z.B. im Waisenhausstreit, thematisiert wurden. Zu diesen Missständen gehörten die nach wie vor weitverbreiteten körperlichen Strafen, menschenunwürdige Sanktionen anderer Art, wie z.B. Isolation oder Arbeitszwang, sowie fehlende Bildungsmöglichkeiten und die allgemein schlechte Qualität der Versorgung.

Im Zuge der Heimkampagne blieb es allerdings nicht nur bei der Äußerung von Kritik. Mit der »Randgruppenstrategie« wurden von politisch linken Studierenden, den sogenannten 68ern, die das kapitalistische und repressive Gesellschaftssystem anfochten, Kinder und Jugendliche als Opfer dieses Systems aus Heimeinrichtungen befreit und in studentischen Wohngemeinschaften untergebracht (Kuhlmann 2014, 115).

Damit kam es zu einer weiteren »demokratischen Welle« in der Heimerziehung, denn in den neugegründeten Jugendwohngruppen oder -kollektiven wurde nun in Abgrenzung zu den großen Einrichtungen der Heimerziehung, in welchen häufig eine »Kultur der Repression« vorherrschte (Steinacker 2017, 249), pädagogisches Handeln nach demokratischen Prinzipien umgesetzt (vgl. Stork & Aghamiri 2016, Steinacker 2017).

Diese Bewegung, die auch auf dem Hintergrund der damaligen gesellschaftlichen Entwicklungen zu sehen ist, in dessen Mittelpunkt das demokratische Denken und die Selbstverantwortung den Gehorsam als Erziehungsziel ablösten, führte nun zu einer grundlegenden Veränderung des Hilfesystems, sowohl inhaltlich als auch or-

ganisatorisch. Mit der Absicht, die negativ besetzte Heimunterbringung soweit wie möglich zu vermeiden, entstanden ambulante Hilfeformen, mit welchen in Abgrenzung zu Besuchen von Fürsorgerinnen, die bereits früher schon stattgefunden hatten, nun statt Kontrolle und Beratung aktiv Unterstützung in der Alltagsbewältigung und in der Erziehung ermöglichen sollten. Auch der Gedanke der Prävention, die durch frühzeitige und niedrigschwellige Hilfe möglich wäre, gewann an Bedeutung (vgl. Kuhlmann 2014).

Die Verbreitung des Konzeptes der Lebensweltorientierung trug zudem dazu bei, die nach wie vor bestehenden großen Heimeinrichtungen zunehmend zugunsten zentraler Wohngruppen aufzulösen oder um Außenwohngruppen zu ergänzen. Kinder und Jugendliche sollten so die Möglichkeit bekommen, in die örtlichen Schulen zu gehen und an den Freizeitmöglichkeiten des direkten Umfeldes teilzunehmen.

Die im Zuge dieser Reformbewegungen entstandenen Hilfemaßnahmen wurden erst mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/91 rechtlich abgesichert. Auch wurden dann mit dem § 8 SGB VIII ausdrücklich die Beteiligungsrechte der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten gestärkt. Im Kontext der Umsetzung dieser Beteiligungsrechte, welche im theoretischen Diskurs wie in der praktischen Umsetzung häufig dem Leitthema der Partizipation zugeordnet wurden, ist heute an verschiedenen Stellen das Bemühen um Demokratie lernen als übergeordnetes Motiv zu erkennen und z. T. auch konkret benannt. Ein Beispiel ist die Demokratiekampagne des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren in Schleswig-Holstein. Im Zuge dieser Kampagne werden Projekte zu einer Beteiligungsorientierten Praxis der stationären Jugendhilfe umgesetzt.

Neben der Stärkung der Kinderrechte und der Beteiligung im Feld der Jugendhilfe kann diese Entwicklung sicherlich auch im Zuge der aktuellen Debatte um Demokratie und Extremismusprävention als Reaktion auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen gesehen werden, wie sie mit dem Bundesprogramm »Demokratie leben« (Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend o.J.) aufgegriffen wird.

Mit den neuen Formen der Hilfen, die geschaffen wurden, um die Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, wurde auch mehr Wert auf die Ausbildung der Mitarbeiter*innen sowie auf Festlegung eines geeigneten Betreuungsschlüssels gelegt. Während in den Masseneinrichtungen früher oft mehr als 30 Kinder auf eine Betreuungsperson kamen, veränderte sich das Verhältnis entsprechend dem Familienprinzip. Mit diesen Veränderungen stiegen die Personalkosten in den stationären Hilfen drastisch an. Günder und Nowacki (2020, 33) sprechen davon, dass 70 bis 80% der Kosten für ein Heim Personalkosten sind. So kann angenommen werden, dass nicht nur inhaltliche-pädagogische Gründe für die Ausweitung alternativen Hilfeformen zur Heimunterbringung führten. Auch finanzielle Gründe werden eine tragende Rolle gespielt haben. Eine Mischung beider Aspekte wird zudem dazu geführt haben, dass insbesondere junge Kinder nicht mehr in Heimen, sondern zunehmend in Pflegefamilien untergebracht wurden. Entgegen der Hoffnung, dass die alternativen und kostengünstigeren Angebote die teure Heimunterbringung ablösen würde, blieb die Notwendigkeit der Heime bzw. vollstationären Unterbringungen über die Jahre bestehen.

Die Qualität der Hilfeformen, auch der stationären Hilfen, entwickelte sich hinsichtlich Personal, Unterbringung und der Umsetzung pädagogischer kind- und gruppenzentrierter Konzepte zunehmend positiv. Diese Entwicklung wurde angetrieben durch die Intention und Selbstverpflichtung der Träger, pädagogisch gute Arbeit zu leisten, als auch durch den zunehmenden Druck der Kostenträger (Jugendamt) fachliche Standards zu entwickeln und den Erfolg der Maßnahmen nachweisen zu können.

Auch die Berichterstattung ab 2000 über aktuelle wie zurückliegende tragische Ereignisse in Deutschland, wie z.B. der Tod von Kleinkindern durch Misshandlung und Vernachlässigung im elterlichen Umfeld oder die Berichte ehemaliger Heimkinder in den 1950er und 60er Jahren, sowohl in der BRD als auch in der DDR, nimmt Einfluss auf die Hilfeformen. Dieser zeigt sich sowohl in der Nachfrage und Auslastung der verschiedenen Formen als auch in konzeptionellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung.

Die durch Misshandlung herbeigeführten Todesfälle von Kleinkindern führten dazu, dass das Thema »Kinderschutz« gesellschaftlich wie auch politisch verstärkt aufgegriffen wurde. Trotz der allgemeinen Tendenz der Leistungsgewährer*innen, stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden und auf die Wirkung ambulanter Angebote zu setzen, wurden gefährdete Kleinkinder in der Zeit dieser auch öffentlichen Diskussion vermehrt direkt aus der Familie genommen und zu ihrem Schutz in stationärer Hilfeform untergebracht. Der Ruf nach stationärer Unterbringung, trotz hoher Kosten, und damit die Anerkennung der Notwendigkeit stationärer Hilfen, war laut und stand dem oft nach wie vor noch schlechten Image, insbesondere von Heim-Einrichtungen, gegenüber.

Über die zum Teil menschenverachtenden und traumatisierenden Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche in den Nachkriegsheimen gemacht haben, wurde um 2000 zum ersten Mal in den Medien berichtet. Mit zunehmender Berichterstattung begannen sich mehr und mehr Betroffene zu Wort zu melden, auf die nach und nach die verschiedenen Träger von Heimen reagierten. Nicht nur Anerkennungen des Unrechts und Entschuldigungen, sondern auch Leugnung und Verdrängung der schwerwiegenden Beschreibungen physischer und psychischer Gewaltausübung, wurde den Opfern entgegengebracht. Auf Betreiben des Vereins ehemaliger Heimkinder, der 2004 gegründet wurde, empfahl der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Gründung eines Runden Tisches, welcher 2009 konstituiert wurde. Ziel war es, die Heimerziehung, deren Bedingungen und Folgen aufzuarbeiten sowie Lösungen für getane Unrecht zu entwickeln (Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss 2008). So setzen sich heute die meisten Institutionen für eine systematische Aufklärung der Geschehnisse in ihren Einrichtungen ein.

Auch wurden die Kinderrechte, die seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 in Deutschland mit Vorbehalten und seit 2010 uneingeschränkt gelten, konzeptionell verankert. Partizipation der Kinder und Jugendlichen stellt heute einen Grundpfeiler in den Konzeptionen der Einrichtungen dar. Darüber hinaus wurden unabhängige Beschwerdestellen, sogenannte Ombudsstellen, eingerichtet, die Leistungsberechtigte bei Konflikten im Leistungsbezug des SGB VIII begleiten und unterstützen, wie z.B. der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe seit

2002 oder die Initiative Habakuk in Baden-Württemberg, die von 2006 bis 2020 bestand.

Die fachlich gebotenen Forderungen nach einer Anerkennung der Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen und ihre Familien und eine Stärkung des Kinderschutzes und der Beteiligungs- und Beschwerderechte in der Jugendhilfe haben in den Jahren 2016–2021 zu einer Weiterentwicklung des SGB VIII geführt.

Novellierung des SGB VIII – das neue KJSG

Am 07.05.2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden nun bedeutende Änderungen im SGB VIII und angrenzenden Rechtsbereichen beschlossen. Der Weg dorthin war vom Beginn bis zum Ende nicht einfach. Bereits 2016 wurden erste Arbeitspapiere bekannt, die eine Welle der Empörung auslösten, weil sie die Grundsystematik des SGB VIII, z.B. hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und des Rechtsanspruches, grundlegend verändert hätten. Dies führte letztlich dazu, dass sich Verbände, Interessenvertretungen und Fachleute unterschiedlichster Professionen dagegen auflehnten und sich zusammenschlossen, so dass das Vorhaben letztlich vertagt werden musste. 2018 wurde das Gesetzesvorhaben wieder aufgenommen und es begann ein umfangreicher Beteiligungsprozess unter der Leitlinie »Mitreden – Mitgestalten«, der von manchen Akteur*innen bereits als historischer Prozess eingeordnet wird. Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie Vertreter*innen aus Bund, Ländern und Kommunen diskutierten die Reformbedarfe und über Beteiligungsformate konnten zusätzlich betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. Pflegeeltern und Mitarbeitende aus Einrichtungen und Diensten ihre Anliegen mit einbringen und kommentieren. Dabei wurden folgende Themenschwerpunkte gesetzt:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen und ihren Eltern.

Nach einem Jahr wurde der Prozess beendet und die Gesetzesentwürfe vorbereitet, die nach mehreren Kommentierungs- und Anpassungsschleifen zu dem abschließenden Entwurf und damit zur Gesetzesänderung geführt haben. Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe jedoch erst am Anfang eines neuen Prozesses: Der Umsetzung in die Praxis und damit in das neue Grundverständnis und den Handlungsalltag einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Anhand der genannten Themenschwerpunkte greifen wir ausgewählte Veränderungen auf und schätzen ihre Relevanz für die Praxis ein. Eine umfassende Bewertung dieser Veränderungen wird erst nach den Gesetzesauslegungen und nach

den ersten Umsetzungsschritten, die in den nächsten Jahren entstehen werden, erfolgen können.

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Sicherung des Kindeswohls sind ein verfassungsmäßiger Auftrag des Staates und eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII sieht dazu vor, die Eltern und Personensorgeberechtigten in der Erziehung zu unterstützen und zu intervenieren, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und durch die Strukturen und Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend gesichert werden kann. Die öffentlich diskutierten Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch haben dabei gezeigt, dass an einigen Stellen im SGB VIII nachgebessert werden muss, um die Gefährdungslücke zu verkleinern, wohlwissend, dass sie vermutlich nie ganz geschlossen werden kann. Im Gesetzgebungsverfahren wurde zunächst geprüft, ob eine Legaldefinition von Kindeswohlgefährdung festgeschrieben werden kann, um insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe verbindlicher fassen zu können. Die Idee wurde letztlich verworfen, da für den Bedarf im Einzelfall inzwischen eine Reihe von validen Beurteilungskriterien für die Praxis zur Verfügung stehen, die Orientierung geben und vor Ort weiterentwickelt werden können.

Ein Veränderungsbedarf wurde jedoch in den Kooperationen sowohl zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen als auch zwischen Jugendhilfe und Justiz gesehen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sieht neu vor, dass Berufsgeheimnisträger*innen (definiert in § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information), die dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben, in geeigneter Weise bei der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind und über das weitere Vorgehen informiert werden sollen. Der Schwerpunkt dieser Neuregelung liegt dabei auf der Betonung einer Kooperation auf Augenhöhe und der Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Verantwortung und Letztentscheidung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung verbleibt beim Jugendamt. In der Praxis wird es dabei von entscheidender Bedeutung sein, dass die Handlungsschritte, die der »Meldeparagraph« im Vorfeld vorsieht, wie die Einschätzung, Gespräche, Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Zusammenarbeit mit den Betroffenen und Unterstützungsangebote, vertrauensvoll und verantwortungsbewusst durchgeführt werden. Im Prozess bestand bei allen Akteur*innen große Einigkeit darüber, dass sich das Verfahren grundsätzlich bewährt hat. Eine Kooperation gibt es bereits in vielen Regionen und sie wäre auch ohne Gesetzesänderung möglich gewesen. Der neue § 8a betont diese jedoch zusätzlich und wird vielleicht dazu beitragen, dass diese nochmal regional gestärkt wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erweiterung der Vereinbarungen nach § 8a auf Kindertagespflegepersonen entsprechend der Vereinbarungen mit Trägern. Die erweiterte Kooperation ergibt sich auch im Jugendgerichtsverfahren. § 52 sieht ausdrücklich eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, die in der Lebenssituation des*der Jugendli-

chen oder jungen Erwachsenen von Bedeutung sind, vor und erweitert damit den ganzheitlichen Blick auf die Betroffenen. Sehr umstritten ist dagegen die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 (2)), die bei eingegrenzten Verfahren, z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, Verbleibensanordnung bei Familienpflege oder zugunsten von Bezugspersonen oder Kindeswohlgefährdung, zukünftig die Vorlage des Hilfeplans vorsieht. Das Hilfeplanverfahren kann seine Wirkung allerdings nur entfalten, wenn der Prozess der Erstellung von Vertrauen und Offenheit geprägt ist, um im Laufe des Verfahrens partizipativ Ziele erstellen und überprüfen sowie Entwicklungsbedarfe und Stärken offen ansprechen zu können. Eine mögliche Offenlegung könnte diesen Prozess und damit das vertrauliche Miteinander erschweren. Grundsätzlich ist eine engere Zusammenarbeit zwischen der Jugend- und Familiengerichtsbarkeit und dem Jugendamt zu befürworten, aber es ist zu bezweifeln, ob für eine solche die Vorlage des Hilfeplanes zwingend notwendig ist.

Ein weiterer Aspekt im präventiven Kinderschutz ist die Konkretisierung des Tätigkeitsausschlusses bei einschlägig vorbestraften Personen (§ 72a), zum einen, indem datenschutzrechtliche Regelungen zur Dokumentation und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vereinfacht werden, und zum zweiten, indem der*die Arbeitgeber*in zukünftig bei allen Einträgen prüfen kann, ob er*sie der Eignung des*der Bewerber*in für die Stelle widersprechen. Das erweiterte Führungszeugnis wird dadurch für die Praxis aussagekräftiger.

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

In den Einrichtungen der Erziehungshilfe wurde in einem neuen § 45a zunächst ein Einrichtungsbegriff festgelegt, der auch familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringungen beinhaltet, sofern sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Diese Aussage ist insofern von Bedeutung, weil sich daran Jugendhilfestandards fest machen, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Definition ist jedoch nicht abschließend, da Regelungen auf Landesebene möglich sind. Insofern wird es dazu noch Nachverhandlungen auf Länderebene geben.

Schutzrelevant sind auch Konkretisierungen in der Betriebserlaubnis und bei Prüfungen vor Ort. Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis wurde insbesondere der neue Begriff der »Zuverlässigkeit des Träger« eingeführt. Die Zuverlässigkeit ist dann nicht gegeben, wenn z.B. in der Vergangenheit gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten verstoßen wurde oder wenn Personen ohne entsprechende Eignung beschäftigt wurden. Aber auch die Bedeutung von Schutzkonzepten und die Anwendung von Partizipations- und Selbstvertretungsverfahren wurden noch einmal hervorgehoben. Auch Auslandsmaßnahmen werden konkretisiert und die Zusammenarbeit mit den Behörden im jeweiligen Land festgeschrieben.

Wichtige Veränderungen schreibt das Gesetz bei den Hilfen für junge Volljährige (§ 41) fest. Zum einen wird der Übergang bei Volljährigkeit verbindlich geregelt. Bereits 1 Jahr vor der Volljährigkeit muss geprüft werden, ob ein Zuständigkeits-

übergang auf andere Sozialeistungsträger in Betracht kommt, damit diese Leistungen unmittelbar anschließen können. Darüber hinaus wurde eine Rückkehroption eingeräumt und eine verbindliche Regelung der Nachbetreuung getroffen. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass junge Menschen nicht mit dem 18. Geburtstag selbstständig werden, sondern dass der individuelle Reifeprozess über weitere Maßnahmen entscheiden sollte. Die Kostenbeteiligung der jungen Menschen konnte auf 25% gesenkt werden, so dass eine Ausbildung innerhalb einer Jugendhilfe-Maßnahme wieder attraktiver wird.

Sehr intensive Diskussionen gab es im Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf Änderungsbedarfe bei Pflegeverhältnissen. Die Ergebnisse werden zum aktuellen Zeitpunkt unterschiedlich bewertet. Den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu stärken und gleichzeitig die Rechte der Eltern und Pflegeeltern zu beachten, war schon immer eine schwierige Aufgabe. Der Gesetzesentwurf macht dazu einige wichtige Schritte und erweitert den ursprünglichen § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gleich um weitere §§ 37a–c. Dabei wird insbesondere das Recht auf Beratung sowohl für die leiblichen Eltern als auch für die Pflegeeltern erheblich ausgeweitet, und zwar unabhängig von der Perspektive des Kindes oder der des Jugendlichen. Durch die Beratung soll gewährleistet werden, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung durch eine entlastende und unterstützende Umfeldarbeit möglich ist und die Familien Konflikte besser bearbeiten und verarbeiten können. Ausdrücklich benannt ist auch eine prozesshafte Hilfeplanung als wichtiger Baustein einer transparenten Jugendhilfeleistung. Darüber hinaus müssen jetzt auch in Pflegefamilien Schutzkonzepte erstellt und geeignete Beschwerdeverfahren implementiert werden. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Verpflichtung des öffentlichen Trägers, Zusammenschlüsse von Pflegefamilien zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Diese Festschreibung kann als deutliche Aufwertung der Selbsthilfepotentiale gesehen werden.

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« formuliert Artikel 3 (1) Grundgesetz. Insbesondere Benachteiligungen und Bevorzugungen aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen und aufgrund einer Behinderung sind unzulässig und widersprechen dem Gleichheitsgebot. Sowohl die Gesellschaft als auch der Staat werden dazu aufgefordert, Teilhabekräfte unabhängig von dem Hintergrund, der zur Exklusion geführt hat, abzubauen (vgl. Schönecker et al. 2021). Dieses Anliegen wird zusätzlich gestützt durch die Anerkennung der UN-Kinderrechtekonvention (1989) und der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) durch die Bundesregierung. Die Belange von jungen Menschen sollen somit bei allem staatlichen Handeln berücksichtigt werden und ihnen soll eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Inklusion ist ohne jede Einschränkung ein Menschenrecht.